

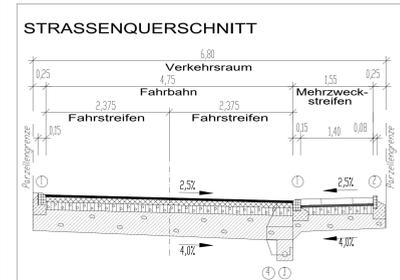
# 1. Änderung Bebauungsplan Holzboden II Gornau



## Teil A - Planzeichnung M 1: 1000

### Plangrundlage

Die Plangrundlage bildet ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Oertelt Stand 7.9.2020 sowie aktuelle Katasterdaten, Stand 01.07.2024



Regelprofil Straßenquerschnitt Haupteinfahrtsstraßen (Planstraßen 1), ohne Maßstab

### Gehölzhecke linienhaft, 3,0 m breit

(Pflanzfelder: 1,5x1,0 m, 12,0 lfm/Pflanzabschnitt, Breite 2,0 m für mittelhohe Sträucher gemäß Pflanzenauswahlliste C zzgl. jeweils als Übergang zur Grundstücksgrenze bzw. Grundstückssseite eine 0,5 m breite Grünfläche:

Grundstückssseite							
St-m	St-m	St-m	St-m	St-m	St-m	St-m	St-m
St-m	St-m	St-m	St-m	St-m	St-m	St-m	St-m

Grundstücksgrenze  
St-m...mittelhoher Strauch

### Wildgehölzhecke linienhaft, 4,0 m breit in 30lfm-Segmenten

Pflanzfelder: groß 2,0x1,5 m für hohe Sträucher (St-h) und klein 1,5x1,0 m für mittelhohe Sträucher (St-m) gemäß Pflanzenauswahlliste C zzgl. beidseitig durchgehenden 0,5 m breiten Staudensaum je 30 lfm/ Pflanzabschnitt

Staudensaum													
St-m	St-h	St-m											
St-m	St-h	St-m											
St-m	St-m	St-h	St-m										

### Preamble

Satzung der Gemeinde Gornau über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Holzboden II“

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),

b) Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),

d) Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169).

Gornau, den Bürgermeister Siegel

### Planzeichnerklärung gemäß der Planzeichnungsverordnung (PlanZV 1990)

WR	0,25	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
o	II	Bauweise	max. Anzahl der Vollgeschosse
△	ED	Einzel- und Doppelhäuser	max. Traufhöhe

1. Art der baulichen Nutzung (§9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

**WR** Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)

2. Maß der Baulichen Nutzung (§9, Abs. 1, Nr. 1, BauGB, §16 BauNVO)

0,25 maximale Grundflächenzahl (§19, BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

— Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

4. Verkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsflächen, öffentlich

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich

Verkehrsberuhigter Bereich, Notweg

Fuß- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Ö Zweckbestimmung: öffentliche Spiel- und Freizeitanlagen

St-Streu Zweckbestimmung off. Streuobstwiese

St-Blüh Zweckbestimmung öff. Blühwiese

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr. 16 BauGB)

RRB Regenwasserrückhaltebecken

offener Graben zur gedrosselten Regen- und Oberflächenabwasserableitung

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

Anpflanzung von Bäumen

Anpflanzung von Sträuchern, Wildgehölzhecke

9. Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

← Maßangaben in Meter

bestehende Flurstücksgrenzen

160/1 277/124 bestehende Flurstücknummern

bestehende Gebäude und bauliche Anlagen

○365,12 bestehende Geländehöhen/ Höhenbezug: DHHN92

--- Parzellierungsvorschlag

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169).

### Textliche Festsetzungen -Teil B

#### Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

##### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

##### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 20 BauNVO)

2.1 Es wird eine Grundflächenzahl mit maximal 0,25 festgesetzt, eine nach § 19 (4) BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ ist ausgeschlossen.

2.2 Als zulässige Traufhöhe wird max. 7,5 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist jeweils der Schnittpunkt der Oberkante der Fahrbahnmittelle der angrenzenden Erschließungsstraße in Gebäudemitte. Als oberer Bezugspunkt gilt die Traufe als Schnittpunkt zwischen senkrechter Außenwand und Dachstuhl.

2.3 Die Anzahl der Vollgeschosse wird mit maximal zwei festgesetzt.

##### 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

##### 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind nicht zulässig auf den zur Entwicklung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen.

4.2 Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen sind nicht zulässig zwischen öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen.

##### 5. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Grundstück sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

##### 6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Als Kompensationsmaßnahme des Arten-, Natur- und Umweltschutzes ist im Übergang zur Ackerflur eine 4,0 m breite Wildgehölzhecke in Segmenten a 30 lfm mit einem jeweiligen Abstand von 20 m anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ergänzen. Die Bepflanzung erfolgt mit hohen und mittelhohen Sträuchern gemäß Artenliste C, entsprechend Pflanzschema (Plantell A). Als späterer Zeitpunkt der Pflanzung gilt die auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes folgende Pflanzperiode.

6.2 Als Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Artenschutzes erfolgt im Übergang zur Ackerflur die Ausbildung öffentlicher Grünflächen als Blühwiesen in Kombination mit der Wildgehölzhecke (TF 6.1) und dem offenen Mulden-/Grabensystem (TF 6.5).

6.3 Als Maßnahme im Rahmen des Arten-, Natur- und Umweltschutzes erfolgt die Anlage einer Streuobstwiese am östlichen Plangebietstrand.

6.4 Fuß- und Radwege, Mehrzweckflächen, Landwirtschafts- und Notwege sowie private Stellplätze, Wege, Zufahrten sowie Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unverseigt oder teilverseigt mit mindestens 20 % Fugen- beziehungsweise Porenanteil herzustellen. Asphaltflächen sind unzulässig.

6.5 Als Kompensationsmaßnahme und als Maßnahme zum gedrosselten Abfluss von Regen- und Oberflächenwasser wird ein 3 m breites offenes Mulden-/Grabensystem festgesetzt.

6.6 Als Kompensationsmaßnahme des Arten-, Natur- und Umweltschutzes ist entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine 3,0 m breite Wildgehölzhecke anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ergänzen. Die Bepflanzung erfolgt mit mittelhohen Sträuchern gemäß Artenliste C, entsprechend Pflanzschema (Plantell A). Als späterer Zeitpunkt der Pflanzung gilt die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode.

##### 7. Festsetzungen als Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Zur Sicherung der Reinhaltung der Luft werden feste fossile Brennstoffe zur Raumheizung und zur Bereitung von Warmwasser im Plangebiet ausgeschlossen.

##### 8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 Pro Wohngrundstück ist je angefangene 100 m<sup>2</sup> überbaute Baufläche ein standortgerechter einheimischer Laubbaum gemäß Auswahllisten A) und B) oder ein Obstgehölz als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die unter Pkt. 8.2 festgesetzten Bäume können auf die Anzahl zu pflanzender Bäume angerechnet werden.

8.2 Für die gemäß Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzten Flächen für Baumpflanzungen auf den Wohnbauflächen sind Arten gemäß der Auswahlliste B) zu verwenden und als Hochstamm mit mind. 12 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.3 Für die gemäß Planzeichnung zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten privaten und öffentlichen Flächen sind Arten gemäß der Auswahlliste C) zu verwenden.

8.4 Auf der als Streuobstwiese festgesetzten Fläche sind die zu pflanzenden Obstgehölze als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 7 cm in einem Abstand von mindestens 7 m zueinander versetzt zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.5 Bei Abgang von Laub- und Obstgehölzen innerhalb der festgesetzten Flächen sind diese durch Arten der Pflanzenauswahllisten zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

##### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

###### Dachgestaltung

1. Als Dachneigung der Hauptgebäude sind 21-48° als Walm-, Krüppelwalm-, Zelt- und Satteldächer zulässig. Ausnahmeweise sind Flachdächer zulässig. Bei Doppelhäusern sind die gleiche Dachneigung und Dachform zwingend vorgeschrieben.

2. Als Farbe der Dachhaut werden entsprechend der RAL-Farbtöne 7015, 7016, 7022, 7024, 7030, 7044 oder 8019 Schiefergrau, Dunkelgrau, Schwarzgrau und Anthrazit in matter Farbton festgesetzt.

3. Nicht zulässig als Dachhaut sind großformatige Blecheindeckungen, glänzende Materialien bzw. Materialien mit glänzenden Beschichtungen und Glasuren sowie Edel- bzw. Glanzengoben bei Tonziegeln.

4. Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sind bei geeigneten Dächern mit der Dachhaut mitaufend zu installieren.

###### Gartengestaltung

5. Die Anlage von Kies- und/oder Schottergärten ist unzulässig.

###### Fassadengestaltung

6. Die Fassaden der Hauptgebäude sind als Lochfassaden mit Glatt- oder kleinkörnigem Strukturputz auszubilden. Bekleidungen aus Holz, Klinker, Natur- oder Kunststein mit matter Oberfläche sind bis zu 50% der Fassadenfläche zulässig.

7. Als Fassadenfarben sind Farböne der Erdfarbenpalette zulässig sowie gebrochenes Weiß. Bei Doppelhäusern ist die gleiche Farbgebung für die Fassaden zu verwenden.

###### Werbeanlagen

8. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur unterhalb der Traufe bzw. Attika zulässig. Reflektierende Beleuchtungen, Schwell- oder Wechsellicht sowie Lichtwerbung mit greller Farbgebung (Neonfarben) ist nicht zulässig.

#### Einfriedigungen

9. Als Einfriedigung von Grundstücken sind Holz- oder Metallzäune mit senkrechter Lattung bis 1,80 m Höhe und Laubgehölzhecken bis 1,50 m Höhe zulässig. Nicht zulässig ist Maschendrahtzaun zum öffentlichen Raum.

10. Sockellelemente sind bis zu einer Höhe von 0,50 m über der anstehenden Geländeoberkante zulässig.

#### III. Hinweise

1. Als Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zum Artenschutz ist eine Ökologische Baubetreuung zur Überwachung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz, insbesondere für die fachgerechte Ausführung der Gehölzpflanzungen und Blühflächen entlang des nördlichen und östlichen Geltungsbereiches des Plangebietes und für Schmetterlinge und Vogelarten (insbesondere von Bodenbrütern) sowie im Bedarfsfall bei Betroffenheit von Amphibien oder Reptilien zu beauftragen.

2. Die Maßnahmen zum Artenschutz gemäß textlicher Festsetzungen 6.1, 6.2, 6.3 und 6.6 sind spätestens nach Abschluss der vollständigen Bebauung des Bebauungsplangebietes vollständig umzusetzen, dem LRA Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft anzuzeigen und durch eine Dokumentation zu belegen.

3. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rohwasserstollen Talsperre Neuzerzahn - Talsperre Einsiedel (T-5421630). Verboden ist laut § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Abwasseranfall, ausgenommen das Abwasser wird vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht. Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten. Die Gewinnung der Erdwärme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung ist verboten, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ist nicht zu besorgen und bei Einsatz von nicht und bei Einsatz von nicht wassergefährdenden Stoffen im Außenkreislauf.

4. Der Bau des Schmutzwassersammlers unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 55 Abs. 2 Sächsisches Wasser- und Abfallgesetz (SächsWAG). Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten.

5. Das Plangebiet befindet sich in einer archäologischen Relevanzzone. Erdarbeiten etc. an Stellen, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich Kulturdenkmale befinden nach § 14 SächsDSchG der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenschutt nach § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

6. Zur Sicherung der Klimaziele wird die Verwendung von regenerativen Brennstoffen und Heizmedien empfohlen. Bei Verwendung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind diese vorzugsweise mit der Längsseite nach Süden auszurichten.

7. Da das Plangebiet in einem Radonvorsorgegebiet liegt, sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrSchV durchzuführen:

- Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder
- gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder
- Begrenzung der Risibildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Baustoffarten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder
- Abmung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, oder
- Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

8. Die Abstandsregelung für Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundes-Immissionsschutzverordnung) ist zu beachten.

##### IV. Auswahllisten Bäume und Sträucher zur Bepflanzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

A) Auswahlliste Laubbäume, mind. 12 cm Stammumfang

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Berg-Ulme	Ulmus glabra

B) Auswahlliste Vogelschutz- und Vogelährbäume, mind. 12 cm Stammumfang

Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Eberesche	Sorbus aucuparia

C) Auswahlliste Vogelschutz- und Vogelährsträucher, mind. 3xv.

Hohe Sträucher:	
Haselnuss	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Gemeines Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Faulbaum	Frangula alnus
Traubenkirsche	Prunus padus

Mittelhohe Sträucher:	
Besenginster	Cytisus scoparius
Roter Hartiegele	Cornus sanguinea
Schwarze Heckenkirsche	Lonicera nigra
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose (Gruppe)	Rosa canina agg.
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Schneeball	Viburnum opulus

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau hat in öffentlicher Sitzung am 10.06.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Holzboden II“ zu ändern. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 27.06.2024 erfolgt.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 15.07.2024 bis einschließlich 29.07.2024 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.07.2024 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und zur Äußerung aufgefordert worden.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

3. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom ..... bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt Erzgebirgskreis, Annaberg-Buchholz, den Referatsleiter/in Siegel

4. Der Gemeinderat hat am 21.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplans, Stand 09.10.2024 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 18.11. bis zum 20.12.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist und dem Hinweis, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 13.11.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Gornau öffentlich bekannt gemacht worden.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert und nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB vom Zeitraum der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

7. Der Entwurf ist geändert wurden. Die Grundzüge der Planung sind berührt.

Der Gemeinderat hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans, Stand 03.04.2025 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... erneut öffentlich ausgelegt.

Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bauleitplans während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Gornau Nr. ....

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut eingeholt.

Gornau, den Bürgermeister Siegel

Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

### Lage Plangebiet Gornau/ Erzgebirge

